

Stadtbürgerschaft**Drucksache 21/809 S****21. Wahlperiode**

26. Mai 2026

Kleine Anfrage Piet Leidreiter und Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND**Parkraumbewirtschaftung in Bremen**

Städte und Gemeinden können private Dienstleister im Rahmen vergaberechtlicher Modelle mit der Bewirtschaftung öffentlicher Parkflächen beauftragen. Dabei ist rechtlich klar zwischen der bloßen Bewirtschaftung öffentlicher Flächen einerseits und der hoheitlichen Überwachung des ruhenden Verkehrs andererseits zu unterscheiden. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main ist die Überwachung öffentlichen Parkraums durch private Dienstleister unzulässig, weil die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten dem staatlichen Gewaltmonopol unterliegt (OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 03.01.2020, Az. 2 Ss-OWi 963/18).

Die Beauftragung privater Unternehmen mit Aufgaben der Parkraumbewirtschaftung muss transparent dargestellt werden. Dazu gehört eine klare Darstellung der Rechtsgrundlagen und ihrer Abgrenzung von hoheitlichen Befugnissen.

Beschlussempfehlung:

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Auf welchen öffentlichen Flächen, Straßen, Parkplätzen, Parkhäusern oder sonstigen Arealen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen sind derzeit private Unternehmen mit Aufgaben der Parkraumbewirtschaftung beauftragt?
2. Welche dieser Flächen stehen im unmittelbaren Eigentum der Stadtgemeinde Bremen und welche im Eigentum städtischer Gesellschaften oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen? Bitte nach Eigentümern differenziert die einzelnen Flächen auflisten.
3. Welche privaten Unternehmen sind jeweils beauftragt und seit wann bestehen die entsprechenden Vertragsverhältnisse mit welcher Laufzeit? Bitte nach den jeweiligen Flächen aus Ziffer 1 auflisten.
4. Welche Vergabeart, Rechtsgrundlage, welcher Auftragswert und welche Dokumentation der Vergabeentscheidung lagen der jeweiligen Beauftragung privater Unternehmen zugrunde?

5. Wurden in allen Fällen der Beauftragung privater Unternehmen die vergaberechtlichen Vorgaben eingehalten? Falls nein, welche Gründe lagen im Einzelfall dafür vor?
6. Auf welcher Grundlage bzw. auf wessen Entscheidung erfolgte die jeweilige Beauftragung, insbesondere als Dienstleistungsauftrag, Dienstleistungskonzession oder in anderer vertraglicher Form? Bitte die Antwort je bewirtschafteter Fläche ausweisen.
7. Welche konkreten Aufgaben bzw. Zuständigkeiten wurden den privaten Unternehmen übertragen, insbesondere im Hinblick auf Betrieb von Parkscheinautomaten, Einzug von Parkentgelten, Kontrolle von Parkscheinen, Kennzeichenerfassung, Vertragsstrafenmanagement oder sonstige Tätigkeiten?
8. Wie wird sichergestellt, dass private Unternehmen keine hoheitlichen Zuständigkeiten der Verkehrsüberwachung oder der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen wahrnehmen?
9. Auf welchen öffentlichen Parkflächen erfolgt eine technische Erfassung von Kfz-Kennzeichen oder sonstigen Fahrzeugdaten, wer ist jeweils Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, und aufgrund welcher datenschutzrechtlichen oder sonstigen Grundlage geschieht dies? Bitte die betreffenden öffentlichen Parkflächen einzeln benennen.
10. Wie lange werden die erfassten Daten über Kfz-Kennzeichen und sonstige Fahrzeugdaten bei den privaten Betreibern der Parkraumbewirtschaftung gespeichert, nach welchen Bestimmungen richtet sich dies und welches Löschkonzept liegt jeweils zugrunde?
11. Inwieweit fanden bis zum Stichtag 15.05.2026 Kontrollen des Senats oder der städtischen Gesellschaften auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben statt? Bitte je bewirtschafteter Fläche ausweisen,

- a) zu welchem Zeitpunkt,
- b) durch welche Stelle,
- c) in welchem Umfang und
- d) mit welchem Ergebnis

diese Überprüfung stattfand.

12. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu Beschwerden oder [Kritik](#) in Bezug auf Vertragsstrafen, Beschilderung oder Kundenservice privater Dienstleister bei der Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen vor, und wie bewertet der Senat diese?

13. Sind dem Senat Beschwerden, Widersprüche, gerichtliche Verfahren oder sonstige Beanstandungen über Betreiber privater Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen bekannt?
14. Falls ja, welcher Art und mit welchem Ergebnis gab es Beanstandungen in den Jahren 2023 bis 2025? Bitte getrennt nach Jahren aufführen.
15. Inwiefern hat der Senat geprüft, ob einzelne Modelle der Bewirtschaftung oder vertraglichen Ausgestaltung mit straßenverkehrsrechtlichen oder widmungsrechtlichen Vorgaben kollidieren könnten?
16. Welche Bruttoeinnahmen, Nettoerlöse, Pacht- oder Konzessionsentgelte wurden in den vergangenen drei Jahren auf den bewirtschafteten öffentlichen Flächen erzielt, und welcher Anteil hiervon entfiel jeweils auf die Stadtgemeinde Bremen oder städtische Gesellschaften?
17. Welche Betreiberentgelte oder sonstigen Vergütungen entfielen jeweils auf die privaten Unternehmen?
18. Beabsichtigen der Senat oder die städtischen Gesellschaften, den Einsatz privater Unternehmen bei der Bewirtschaftung öffentlicher Parkflächen auszuweiten, zu reduzieren oder inhaltlich neu zu ordnen, und falls ja, auf welchen Flächen und aufgrund welcher Erkenntnisse?

Anlage(n):

- keine